

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Zweckvereinbarung für die Abwasserbeseitigung aus den Anwesen Mühllohweg im Ortsteil Furthammer zwischen der Stadt Wunsiedel und der Gemeinde Tröstau

	Urschrift 1975	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	15.05.1975			
Nr.	1.247			
Datum der Ausfertigung	04.06.1975/ 25.06.1975			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---			
Nr.	---			
Tag des Inkrafttretens	25.06.1975			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Zweckvereinbarung für die Abwasserbeseitigung aus den Anwesen
Mühllohweg im Ortsteil Furthammer zwischen der Stadt Wunsiedel
und der Gemeinde Tröstau**

§ 1

Die Stadt Wunsiedel ist Eigentümerin des auf ihrem Stadtgebiet, Ortsteil Furthammer, verlegten Abwasserkanales, abzweigend von der Kreisstraße WUN 9 nach Süden.

§ 2

Die Gemeinde Tröstau überträgt in unwiderruflicher Weise der Stadt Wunsiedel die Aufgabe, die Abwässer aus den zum Gemeindegebiet gehörenden Anwesen Furthammer 2, 8, 14 und 15, sowie auch den allenfalls später in diesem Gebiet neu zu errichtenden Gebäuden, dem auf dem Stadtgebiet Wunsiedel verlegten Sammelkanal (§ 1) zuzuführen.

§ 3

Der Stadt Wunsiedel obliegt der Unterhalt und die Instandsetzung des in § 1 beschriebenen Kanals.

§ 4

Für die unter § 2 fallenden Anwesen ist ausnahmslos das Satzungsrecht der Gemeinde Tröstau anzuwenden. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Kanalanlage können jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt Wunsiedel ausgesprochen werden.

§ 5

Die Gemeinde Tröstau wird, sobald für die in § 2 genannten Anwesen die Anschlussmöglichkeit an den städtischen Kanal besteht, die Kanalanlagenanschlussbeiträge berechnen und an die Stadt Wunsiedel überweisen.

§ 6

Die Kanalbenutzungsgebühren werden nach Fertigstellung des von der Stadt Wunsiedel zu verlegenden Kanals nach dem Wasserverbrauch ermittelt, von der Gemeinde Tröstau eingehoben und jeweils am Jahresende an die Stadt Wunsiedel überwiesen. Die Kläranlagenbaubeiträge und die Kläranlagenbenutzungsgebühr aus dem zur Gemeinde Tröstau gehörenden Gemeindeteil verbleibt bei der Gemeinde Tröstau.